Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (AGB) gültig ab 01.08.2026

Mit Unterschrift akzeptiert der Ausstellende die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters Schloss Eulenbroich gGmbH, Zum Eulenbroicher Auel 19, 51503 Rösrath – im folgenden „Veranstalter“ genannt:

1. Anmeldung, Zulassung und Marktalleinstellung:
Der Veranstalter entscheidet nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anmeldebogens über die Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt Ausstellenden die Teilnahme zu verweigern bzw. den Ausstellerkreis einzuschränken. Der Anmelder – im Folgenden „Ausstellende“ genannt - verpflichtet sich verbindlich zur Teilnahme der im Anmeldebogen Blatt 1 und 2 angekreuzten Veranstaltung(en). Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Mail oder Brief. Er erkennt für sich, seine Mitarbeitenden bzw. Standbetreuenden die Teilnahmebedingungen an. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme zur Veranstaltung. Die Abschlagsrechnung pro teilnehmenden Markt über 50% der Gesamtrechnung wird mit Zusage fällig. Die finale Rechnungsstellung erfolgt 6 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung (Ausnahme bildet der Frühlingsmarkt: Hier wird nach Zusage direkt die gesamte Standgebühr in Rechnung gestellt.). Das Zahlungsziel ist einzuhalten. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Veranstalter das Recht, von der Zusage zurück zu treten. Es fallen die vereinbarten Gebühren an. Eine Marktalleinstellung von Waren und Angebot darf nicht erwartet werden. Konkurrenzanbieter können vertreten sein – dies in Abwägung durch den Veranstalter. Direkte Mitbewerber werden nur dann in ihrer Anzahl begrenzt, wenn dies dem Erfolg der Veranstaltung zugutekommt. Durch eine sorgfältige Auswahl der Ausstellenden trägt der Veranstalter dazu bei, gute Voraussetzungen für den Erfolg aller Teilnehmenden zu schaffen.

2. Rücktrittsfrist:
Eine kostenfreie Stornierung der Teilnahme ist nach Zusage durch den Veranstalter nicht mehr möglich. Der Ausstellende verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltung die gesamte Standmiete zu zahlen. Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltung und bis zum Veranstaltungsbeginn wird zusätzlich eine Stornierungsgebühr in Höhe von 150,00 € netto fällig. Eine Stornierung der Teilnahme muss immer schriftlich erfolgen (per Mail oder per Einschreiben) und durch den Veranstalter bestätigt werden.
Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, oder sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abzusagen. Weitergehende Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadenersatzansprüche entstehen hieraus nicht. Die bereits gezahlte Vergütung für den Standplatz wird bei Absage durch den Veranstalter abzüglich der bereits verauslagten Gebühren (wie z.B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Kosten für Druckerzeugnisse usw.) rückerstattet.

3. Stände / Preise / Untervermietungen / Auf- und Abbau:
Die Stände können je nach Standplatz unterschiedlich tief und breit sein. Die Preise für den Standplatz und die Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Das Auslegen, Vermerken oder Kennzeichnen von Rabatt-Hinweisen oder Rabattaktionen ist untersagt. Untervermietungen von Ausstellungsflächen an Dritte sind nur durch die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Auf- und Abbauzeiten werden gesondert vor der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt. Die Anlieferung und Ablieferung erfolgen nach Vorgaben des Veranstalters. Der Abschluss des Aufbaus muss bis 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Ende der Veranstaltung. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand gemäß dem Motto des jeweiligen Marktes (Bsp. Schlosspartie = Rosendekoration) zu dekorieren. Der Ausstellende ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Arbeit seiner Beauftragten am Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die geltenden gewerbe-, hygiene-, gesundheitsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche sofort

geschlossen werden. Während der Veranstaltung dürfen sich keine Fahrzeuge und Anhänger auf dem Veranstaltungsgelände befinden. Ist ein Ausstellender im Zahlungsrückstand, kann er von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Verteilung der Standflächen obliegt dem Veranstalter. Es kann zu kurzfristigen Änderungen in der Standplatzvergabe kommen. Ohne Genehmigung des Veranstalters dürfen Ausstellende ihren Stand weder tauschen, teilen, verlegen noch Dritten überlassen.
Reklamationen in Bezug auf die Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich bei Beginn des Standaufbaus mitzuteilen. Spätere Reklamationen führen nicht zu Ersatzansprüchen gegen den Veranstalter.

4. Standbetreuung und Verkauf:
Es dürfen nur die auf der Anmeldung genannten Gegenstände ausgestellt werden. Eine Änderung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen über die Angaben im Bewerbungsformular hinaus bedarf der Zustimmung des Veranstalters
Die Preise der Waren müssen ersichtlich sein. Alle Speisen, Getränke, Genussmittel, Erfrischungen und Proben müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Es erfolgt für das Warenangebot eine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Das Anbringen von Werbung ist nur in Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers, ebenso wie die eventuell notwendige Anmeldung bei der GEMA und die damit verbundenen Kosten. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Aussteller-Ausweisen, die in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Ausweise werden durch den Veranstalter vor dem Aufbau ausgehändigt und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden die Ausweise kostenpflichtig eingezogen. Der Stand ist an allen Veranstaltungstagen zu den Öffnungszeiten zu besetzen.

5. Strom / Sicherheit / Reinigung:
Die Kosten der Installation von Anschlüssen für die Strom- und Wasserversorgung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
Der Stromverbrauch ist in den Gebühren pauschal enthalten. Es sind energiesparende Leuchtmittel zu verwenden. Strahler mit mehr als 150 Watt Verbrauch sind NICHT gestattet. Elektrische Anlagen, Verbindungen, Zuleitungen usw. müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen genügen. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt sein. Der Veranstalter haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleistungen. Die Versorgung beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit deren Ende. Bei Defekten und Ausfall, insbesondere der Stromversorgung, die Aussteller zu verantworten haben, wird ein Fachbetrieb beauftragt, die Stromversorgung wiederherzustellen. Die Kosten dafür trägt in diesem Fall der verursachende Ausstellende. Die Gebühr ist sofort in bar fällig. Alle Stände müssen den Witterungsverhältnissen entsprechen sicher und standfest aufgebaut werden.
Die Reinigung der Stände und die Mitnahme des Mülls obliegen den Ausstellenden (Ausnahme hier: Cateringstände. Diese leisten eine pauschale Gebühr für die Müllentsorgung und können ihren Müll in den Containern des Veranstalters entsorgen).
Sollte Müll hinterlassen werden, werden die Kosten für die Entsorgung mit 60,00 € in Rechnung gestellt. Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Veranstalter.

6. Haftpflicht und Versicherung:
Alle Ausstellenden bzw. deren Beauftragte haften für die von ihnen verursachten Schäden (eine Haftpflichtversicherung ist Pflicht). Die Stände stehen bei Tag und Nacht stets auf Risiko des Ausstellers. Der Veranstalter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt, bei äußeren Einflüssen, bei Unwettern und Katastrophen. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Dauerregen usw. zurückzuführen sind.

7. Sonstige Bestimmungen:
Der Veranstalter hat das Hausrecht. Jede Werbung wie Plakate, Aufsteller, Flyer usw. außerhalb des eigenen Standplatzes und innerhalb des gesamten Ausstellungsgeländes ist untersagt. Die allgemeine Bewachung durch eine Nachtwache erfolgt von Freitagabend (18 Uhr) bis Samstagmorgen (6 Uhr) sowie von Samstagabend (19 Uhr) bis Sonntagmorgen (8 Uhr) der jeweiligen Veranstaltung (Ausnahme: Weihnachtsmarkt-Öffnungszeiten: Samstag 11-21 Uhr, Sonntag 11-19 Uhr). Die Bewachung erfolgt ohne Haftung für Verluste. In der davorliegenden bzw. dazwischenliegenden oder nachfolgenden Zeit obliegt dem Aussteller die Bewachung. Die Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

8. Werbung:
Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungen genügend und rechtzeitig zu bewerben. Geeignete Medien sind:
Plakate, Flyer, Anzeigen in den Printmedien, im Internet oder Radiowerbung. Die Auswahl der entsprechenden Medien obliegt dem Veranstalter.

9. Gerichtsstand Bergisch Gladbach:
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen entspricht. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.

10. Datenschutz
Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Ausstellenden zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Organisation, Bewerbung und Darstellung der Veranstaltung. Firmenbezogene Angaben wie Unternehmensname, Branche, Website, Social-Media-Auftritt, Standnummer und Warenangebot können in, Lageplänen, auf der Website, in sozialen Medien und in veranstaltungsbezogenen Veröffentlichungen genannt werden.
Eine Weitergabe personenbezogener Kontaktdaten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Einwilligung vorliegt. Mit der Anmeldung erklärt der Anmelder die Datenschutzhinweise der Schloss Eulenbroich gGmbH wahrgenommen zu haben. Zu finden Sie die Datenschutzhinweise auf https://www.schloss-eulenbroich.de/downloads .